

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00789 vom 25. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00789

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00789 du 25 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00789 del 25 marzo 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines 32-jährigen Staatsangehörigen der Dominikanischen Republik wegen Straffälligkeit] Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen mehrfacher Freiheitsberaubung, mehrfacher einfacher Körperverletzung und mehrfachen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Er hat damit den Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a AIG gesetzt (E. 2.2). Aufgrund der von ihm begangenen Straftat, der bereits zweimaligen Verwarnung und der mehrfachen Vorbestrafung liegt ein grosses öffentliches Interesse an der Wegweisung vor (E. 3.6). Der Beschwerdeführer hält sich zwar seit 27 Jahren in der Schweiz auf. Eine Rückkehr in die Dominikanische Republik ist aber nicht als unzumutbar zu qualifizieren (E. 3.7 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.